

**Satzung**  
**vom 11. Dezember 2014 über die Festsetzung des Kredites**  
**zur Liquiditätssicherung für die Gemeindekasse der Gemeinde Langerwehe**  
**für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung zur Liquiditätssicherung beschlossen:

**§ 1**  
**Kredit zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.


**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 11. Dezember 2014

  
( Göbbels )  
Bürgermeister